

Der bekannte Kirchenhistoriker Josef Gelmi geht im vorliegenden, vorzüglich illustrierten Buch der Gestalt des hl. Ingenuin nach. Dieser leitete die Diözese Säben ab etwa 577. Er scheint nicht der erste Bischof von Säben gewesen zu sein, begegnet doch in einer Synode von Grado zwischen 572 und 577 ein „Materninus Sabionensis“ (26).

Es war eine bewegte Zeit, in der Ingenuin, den der Verfasser treffend als einen „Heiligen zwischen Rom und Konstantinopel“ bezeichnet, tätig war. In dem so genannten „Kapitelstreit“ (LThK 3, 368f.), der zu einem Schisma führte, stand Ingenuin guten Glaubens auf der Seite der Schismatiker, weshalb er auch in Gegensatz zu Papst Gregor d. Gr. (590–604) geriet. In dieser Situation wandten sich 591 mehrere Bischöfe, darunter an erster Stelle Ingenuin, an den oströmischen Kaiser Mauritius (582–602) und erbaten für sich und ihre Anhänger Hilfe und Unterstützung (70f.). Zu den großen Leistungen Ingenuins zählt seine zusammen mit Bischof Agnellus von Trient erbrachte Vermittlertätigkeit zwischen Langobarden und Franken. Diese waren 590 eingefallen, um das Langobardenreich zu zerstören. Sie hatten bereits die Festung Verruca bei Trient eingenommen. Die Bischöfe erreichten aber die Freigabe der eingeschlossenen Bevölkerung gegen die Zahlung von Lösegeldern (35f.).

Es sind nicht viele Ereignisse aus der Regierungszeit Bischof Ingenuins, die präzise überliefert sind. Die Quellenlage insgesamt ist nicht gut, reicht aber aus, um Ingenuin als bedeutende Persönlichkeit erkennen zu lassen. Das Todesjahr des Bischofs ist unbekannt; das bisher öfter angenommene Jahr 605 dürfte etwas zu früh greifen (47f.).

Es ist erfreulich, dass Gelmi auch die Verehrung Ingenuins in der Volksfrömmigkeit und in der Kunst behandelt und die wichtigsten Quellen zum Abdruck bringt.

Gewidmet ist das Werk Dr. Wilhelm Egger, dem derzeitigen Bischof von Bozen-Brixen, zu seinem 65. Geburtstag und seinem 40-Jahres-Jubiläum als Priester. Er steht ja jenem Bistum vor, das als Nachfolgediözese von Säben anzusehen ist.

Linz

Rudolf Zinnhobler

♦ Schachenmayr, Alkuin Volker: *Prägende Professoren in der Entwicklung des theologischen Lehrbetriebes im Cistercienserstift*

Heiligenkreuz von 1802 bis 2002 (339, mehrere Abb.). Bernardus-Verlag, Langwalden 2004. Brosch.

Der Titel des Buches ist zu eng gefasst, da nicht nur einige prägende Professoren wie der Alttestamentler Nivard Schlögl und der Fundamentaltheologe Alois Wiesinger, der später zum Abt von Schlierbach gewählt wurde, behandelt werden, sondern eigentlich eine komplette Geschichte des theologischen Lehrbetriebes im Zisterzienserstift Heiligenkreuz seit 1802 geboten wird. Verdienstvoll sind auch die angefügten tabellarischen Übersichten der mit dem ehemaligen Institutum Theologicum, der heutigen Philosophisch-Theologischen Hochschule zusammenhängenden Personen, der Rektoren, Professoren und Lehrbeauftragten (223–236). Noch wichtiger sind die Biogramme des Lehrpersonals (237–324), dem auch viele Persönlichkeiten angehörten, die außerhalb des Stiftes von Bedeutung waren oder sind. Gelegentliche Druckfehler sollen nicht überbewertet werden. Schwerer wiegen schon die stilistischen Mängel (z.B.: „Die Texte waren ... korrupt geworden“, 153). Bedauerlich ist für eine so detailreiche Arbeit auch das Fehlen eines Registers, wodurch das Nachschlagen sehr mühsam wird.

Linz

Rudolf Zinnhobler

KIRCHENRECHT

♦ Andrés, Domingo: *Le forme di vita consacrata. Commento teologico-giuridico al Codice di diritto canonico. Quinta edizione di El derecho de los Religiosos.* Institutum Iuridicum Claretianum, Manualia, 3. EDI-URCLA, Roma 2005. (821) ISBN 88-85081-25-8.

Der Verfasser des vorliegenden Buches steht in der Linie der großen Vertreter der modernen Kanonistik aus der Kongregation der Claretiner (CMF) und des von diesen geleiteten „Institutum Iuridicum Claretianum“ in Rom. Klingende Namen wie Arcadius Kard. Larraona, Servus Goyeneche, Anastasius Gutiérrez und Xaverius Ochoa, allesamt Claretiner, tauchen in der Erinnerung auf.

Andrés ist gegenwärtig Direktor des Juristischen Instituts der Claretiner in Rom, Präsident des „Institutum utriusque iuris“ an der Päpstlichen Lateran-Universität und zugleich Professor an dieser Universität. Neben zahl-

reichen aus seiner Feder stammenden kanonistischen Monographien ist u.a. die Fortsetzung der von Xaverius Ochoa begonnenen und von diesem bis zum 6. Band fortgesetzten Quelledition „*Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae*“ zu erwähnen, die gegenwärtig beim 9. Band angelangt ist (Rom 2001).

Wie der ungarische Primas Kardinal Peter Erdö, selbst einer der führenden Kanonisten unserer Tage, in der „Presentazione“ des Buches feststellt, ist Andrés zweifellos als einer der besten Kenner, wenn nicht überhaupt als *der* Spezialist schlechthin für Fragen des Ordensrechts zu bezeichnen. Auch die vorliegende Monographie, von der es bereits eine ungarische Version gibt, legt dafür ein beredtes Zeugnis ab.

Das Buch ist gleichzeitig in spanischer und italienischer Sprache erschienen. Die vorliegende Auflage ist eigentlich die dritte italienische, bezeichnet sich aber selbst als fünfte Auflage des erstmals als „*El derecho de los religiosos*“ publizierten Werkes. Vom Inhaltlichen her ist eine überaus erfreuliche Erweiterung der Blickrichtung festzustellen. Während nämlich die zweite italienische Auflage (*Il diritto dei religiosi*, Roma 1996) ebenso wie die spanischen Ausgaben neben den allgemeinen Bestimmungen über die Institute des geweihten Lebens nur einen Kommentar zum Recht der *Ordensinstitute* (*Instituta religiosa*, also cc. 573–709) enthielten und somit die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens ausgeblendet hatten, behandelt das vorliegende Werk auch das Recht der Säkularinstitute und der Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 573–746). Freilich muss der Titel des Buches bei der Darlegung des Ordensrechts bzw. des Rechts der Formen des geweihten Lebens eine unvermeidliche Verspannung in Kauf nehmen. Denn die Gesellschaften des apostolischen Lebens sind streng genommen, da es hier grundsätzlich keine Gelübdebindung gibt (c. 731 § 1), nicht unter die Formen des „geweihten Lebens“ subsumierbar, und sie werden im Codex auch gesondert behandelt.

Der Verfasser gliedert den Stoff in sieben Abschnitte. Nach einer allgemeinen Darlegung der Gemeinsamkeiten aller Formen des geweihten Lebens (I) widmet sich der Großteil des Buches (etwa ein Viertel des Gesamtumfangs) den *Ordensinstituten* im engeren Sinne (*Instituta religiosa*, II), behandelt sodann die Säkularinstitute (III) sowie die Gesellschaften des apostolischen Lebens (IV). Kürzere Abschnitte sind

dem eremitischen (anachoretischen) Leben (V), dem Stand der gottgeweihten Jungfrauen (VI) und schließlich den neuen Formen des geweihten Lebens gewidmet (VII). Unter diesen neuen Formen weist der Verfasser insbesondere auf die in jüngster Zeit entstandenen sog. *gemischten* Institute hin, bei denen Männer und Frauen, Kleriker wie Laien in einem einzigen Verband zusammengefasst sind. Diese noch in den Anfängen stehende Entwicklung, für die c. 605 die Weichen stellt, ist umso interessanter, weil nicht wenige Kanonisten bis vor kurzem wenn schon nicht die Möglichkeit an sich, so doch die Notwendigkeit und Nützlichkeit solcher neuer Formen des geweihten Lebens rundweg in Abrede gestellt hatten.

Inhaltlich beschränkt sich die Darstellung auf das Recht der Lateinischen Kirche, also im Wesentlichen auf den CIC/1983; das Ordensrecht der Orientalischen Kirchen (des CCEO) wird nicht in den Blick genommen.

Die Darstellung folgt der Systematik des CIC, d.h. sie kommentiert der Reihe nach die Canones des Gesetzbuches. Zunächst werden diese Canones in einer vom Verfasser selbst stammenden italienischen Übersetzung vorgestellt, die leichte Abweichungen gegenüber der von der italienischen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Version (Rom 1997) aufweist. Sodann folgen Hinweise auf die einschlägigen Rechtsquellen und die Textgeschichte. Daran schließt sich die als „Glossa“ bezeichnete Kommentierung. Bei der Darlegung der lehramtlichen und kanonistischen Quellen kann sich Andrés weitgehend auf die bereits erwähnte, von X. Ochoa und dem Verfasser selbst stammende Quellenausgabe „*Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*“ stützen, bezüglich der Textgeschichte und „Motivenberichte“ auf die „*Communicationes*“. Den einzelnen Abschnitten sind in den Fußnoten umfassende bibliographische Hinweise beigelegt. Hierbei ist lediglich zu bemerken, dass diese Fußnoten allesamt in spanischer Sprache abgefasst sind. Es liegt hier offenbar ein redaktionelles Versehen vor, das durch die Gleichzeitigkeit der spanischen und italienischen Ausgabe bedingt ist.

Gegenüber den früheren Auflagen zeichnet sich die nunmehr vorliegende, wie bereits der Untertitel erkennen lässt, durch die Einbeziehung theologischer und ekklesiologischer Grundfragen und Grundlagen der Consecratio durch die evangelischen Räte aus, ohne dass deswegen die Eigengesetzlichkeit der spezifisch

juristischen Aspekte des kanonischen Rechts im allgemeinen und des Ordensrechts im besonderen vernachlässigt würden. Auch hier zeigt sich die alte Weisheit des Hostiensis über den Charakter einer recht verstandenen wissenschaftlichen Kanonistik: „Est autem haec nostra scientia nec pure theologica nec civilis, sed utrique participans“.

Es kann bei einem von vornherein für einen internationalen Leserkreis bestimmten Buch nicht erwartet werden, dass es sich auch dem Zivilrecht einzelner Länder zuwendet, soweit dieses Bezüge aufweist, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für ordensrechtliche Probleme von Bedeutung sind. Allerdings stellen sich, insbesondere angesichts einer rückläufigen Zahl von Ordensberufen, für nicht wenige Gemeinschaften in zunehmendem Umfang nicht nur Fragen um etwaige Zusammenlegungen von Provinzen, ja ganzer Ordensverbände, sondern auch um allfällige vermögensrechtliche Ausgliederungen bestimmter Apostolatswerke und deren Umwandlung in neue Rechtsformen bzw. Trägerschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen). Derartige Fragenbereiche können nicht ausschließlich im Bereich des kanonischen Rechts gelöst werden. Und dies umso weniger, als c. 1290 in Bezug auf Verträge ohnedies die im Zivilrecht eines Landes geltenden Bestimmungen für den kanonischen Bereich als verbindliche Normen übernimmt. Im Zusammenhang mit notwendig werdenden vermögensrechtlichen Verlagerungen stellt sich u.a. auch das Problem um die Abgrenzung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Vermögensverwaltung und die Frage von Anwendbarkeit und Tragweite des kanonischen Veräußerungsverbotes (c. 638 §§ 3 und 4).

Als Desiderat wäre ein Stichwortverzeichnis anzumelden. Die zweite italienische Auflage enthielt noch einen thematischen, den fortlaufenden Randzahlen des Buches folgenden Index. Die vorliegende Auflage führt keine solchen Randzahlen mehr, und somit ist auch der darauf Bezug nehmende Index verschwunden. Die Suche nach einem bestimmten Stichwort gestaltet sich nun ungleich schwieriger, weil man ausschließlich auf den „Indice generale“, d.h. auf das allgemeine Inhaltsverzeichnis angewiesen ist.

Die umfassende und tiefgründige Arbeit kann mit Fug und Recht als die gelungenste Gesamtdarstellung des (lateinischen) Ordensrechts bezeichnet werden. Die Kanonistik, aber

auch die Praxis sind dem Verfasser zu besonderem Dank verpflichtet.

Wien

Bruno Primetshofer

LITURGIEWISSENSCHAFT

♦ Haunerland, Winfried (Hg.), Mehr als Brot und Wein. Theologische Kontexte der Eucharistie. Echter, Würzburg 2005. (299) ISBN: 3-429-02699-7. Euro 17,80 (D)/18,30 (A)/31,60 (sFr).

Mit dem *Jahr der Eucharistie* beabsichtigte Papst Johannes Paul II. einen Ansporn zu geben für eine „lebendigere und innigere Feier der Eucharistie“ (Mane nobiscum, Nr. 29). Dafür unabdingbar und befruchtend ist u.a. die vorbereitende und begleitende theologische Reflexion der Eucharistie. Ihr stellte sich – angeregt durch die Initiative des Papstes – eine Ringvorlesung an der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg, deren Vorträge auch von Praktiker/innen in Seelsorge und Schule regen Zuspruch fanden und im vorliegenden Sammelband, samt einigen Ergänzungen, nun einem größeren Adressatenkreis zugänglich gemacht sind.

Die insgesamt zwölf Beiträge, die einem Geleitwort des Würzburger Bischofs (6f.) und dem Vorwort des Herausgebers (8f.) folgen, decken das breite Spektrum theologischer Fächer ab und beschäftigen sich so mit unterschiedlichsten Fragestellungen, die – abseits einer unmittelbaren Anwendungspraxis – durchaus praktische Relevanz haben, indem sie theologisch verantwortete Lösungsansätze in Unterricht und Pastoral grundzulegen vermögen.

Für die Frage nach dem Vermitteln der Bedeutung unseres Feierns etwa finden sich im Beitrag B. Heiningers wertvolle Ansatzpunkte. Der Neutestamentler versteht die biblische Grundlage als Niederschlag frühkirchlicher Praxis; folgerichtig dient seine „Rekonstruktion und Deutung“ des letzten Abendmahles (10–49) nicht dem Auffinden eines vorgeblich tatsächlichen Ablaufs, sondern, als methodisches Konstrukt, dem besseren Verstehen des Textbefundes. Höchst aktuell für das Verständnis der Einsetzungsworte sind die Ausführungen des Kirchenhistorikers F. Dünzl, der anhand „Eucharistische[r] Texte aus der Frühzeit des Christentums“ (50–72) überzeugend darlegt, dass der Einsetzungsbericht vermutlich erst im 4./5. Jahrhundert „als fester und unabdingbarer Bestandteil des eucharistischen Hochgebets an-